

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

371SN-1331ME

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

ZI. 13/1 00/281

GZ 318.012/1-II.1/2000

Entwurf eines BG, mit dem das StGB, die StPO und das StVG geändert werden
("Verlängerung der Probezeit", "Kampfhunde")

Referent: Dr. Peter Bartl, Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die vom Entwurf vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der vorgesehenen bedingten Nachsicht nunmehr auch für die Unterbringung nach § 21 StGB finden von Seiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ebenso ungeteilte Zustimmung wie die damit in Zusammenhang stehenden vorgesehenen Änderungen bei der Dauer der Probezeiten.

Diese Gesetzesvorschläge dienen insgesamt dazu, neue Möglichkeiten der Haft- bzw. Anhaltungsvermeidung zu schaffen, wobei zu wünschen ist, dass die Gerichte von diesen neuen differenzierten Möglichkeiten auch Gebrauch machen.

Auch gegen das vorgesehene amtswegige Unterbringungsverfahren im Falle akuter Tatbegehungsgefahr bei Nichtbefolgung einer Weisung ist nichts einzuwenden.

Hingegen scheint die im Entwurf vorgesehene neue Ziffer 3 des § 81 die vorgesehene Zielrichtung deutlich zu verfehlen: Ausgangspunkt der Betrachtung waren „Kampfhunde“, somit durch Züchtung, Rasse oder Ausbildung über ein hohes Aggressionspotential verfügende Hunde.

Aufgrund der im Entwurf dargelegten Anlassfälle kam es sowohl im Nationalrat als auch in einer breiten Öffentlichkeit und in den Medien zu einer Diskussion über gesetzliche Möglichkeiten für einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor aggressiven Tieren.

Aus den im Entwurf dargestellten verfassungsrechtlichen Überlegungen hat man sich nun entschlossen, statt einer eigenen Bestimmung, die generell auf eine „erhöhte Tiergefahr“ abstellt, einen eher allgemein gefassten neuen Unterpunkt (Ziffer 3) des § 81 vorzuschlagen, in dem nunmehr ausdrücklich das Halten, Verwahren oder Führen eines Tieres unter die strengere Strafdrohung des § 81 gestellt wird, wenn dadurch die Gefahr einer schweren Körperverletzung durch das Tier im Sinne des § 84 hervorgerufen wird.

Die im Entwurf vorgesehene neue Bestimmung ist allerdings so allgemein geraten, dass sie schon bisher ohne weiteres in allen denkbaren Fällen in der generellen Bestimmung des § 81 Ziffer 1 Platz findet.

Wer ein Tier fahrlässig so hält, verwahrt oder führt, dass die Gefahr einer schweren Körperverletzung entsteht, handelt eben „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“.

Schon bisher hat der Täter, der entgegen den Verwahrungsbestimmungen des ABGB Tiere unter Umständen verwahrt hat, die geeignet war, die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeizuführen, unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ gehandelt.

Die vorgesehene Bestimmung verfehlt ihr Ziel vor allem deshalb, weil sie nicht an die Gefährlichkeit des Tieres selbst, sondern an einen möglichen Erfolg („schwere Körperverletzung“) und an die Fahrlässigkeit oder den bedingten Vorsatz des Täters anknüpft.

Diese Tatbestandsmerkmale erfüllt aber einerseits der, der mit einem hochaggressiven Dobermann ohne Leine und Beisskorb in einen Kindergarten geht; andererseits aber auch der, der indische Laufenten ohne Einzäunung in der Nähe einer Bundesstraße hält.

Ausgangspunkt aller Überlegungen war aber die erkannte Notwendigkeit, im Strafrecht besondere Tatbestände für Rechtsgutverletzungen durch besonders aggressive Tiere vorzusehen, wobei der Ansatz im Entwurf sicher richtig ist, diese Gefährdung nicht auf Hunde allein einzuschränken. Auf die Berichterstattung in den Medien hinsichtlich einzelner Tierhalter, die etwa mehr als 100 hochgiftige Schlangen in einer Eigentumswohnung halten, sei verwiesen.

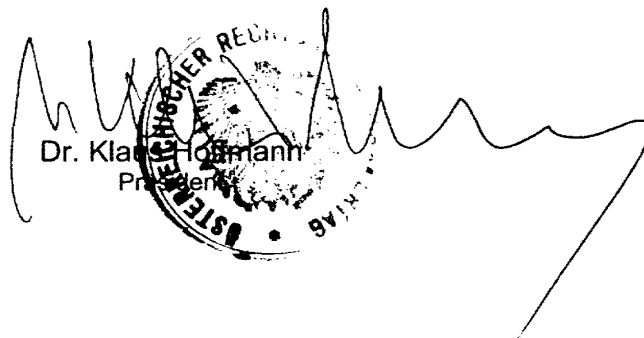
Dennoch erscheint es aus den oben angeführten Überlegungen heraus angezeigt, für die Gefährdung durch gefährliche Tiere einen eigenen Tatbestand zu schaffen, wobei dies sinnvollerweise in einem eigens geschaffenen Tatbestand geschehen könnte, der einerseits die Schaffung einer Gefahrenlage im Sinne des § 89 durch besonders gefährliche, giftige oder aggressive Tiere pönalisiert und die fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung in Anlehnung an die in den §§ 88 und 81 vorgesehenen Strafdrohungen unter Strafe stellt.

3

Die im Entwurf vorgesehene Ziffer 3 des § 81 ist, weil sie in Ansehung des schon bisher geltenden Generaltatbestandes der Ziffer 1 keine Neuerung bringt, nur „Kosmetik“; der besonderen Situation im Zusammenhang mit erhöhter Aggression oder Gefährlichkeit von Tieren kann nur durch die Schaffung eines eigenen Tatbestandes Rechnung getragen werden.

Wien, am 23. Januar 2001

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
WIEN

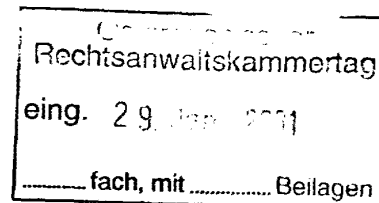
150 Jahre

RECHTSANWALTSKAMMER in WIEN



An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien



Zl. 13/1 00/281

GZ 318.012/1-II.1/2000

**Entwurf eines BG, mit dem das StGB, die StPO und das StVG
geändert werden**

Referent: Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

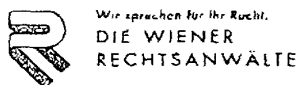
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet zu den §§ 81, 88 und 89 StGB nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Ausgehend von der im Jahr 2000 vehement aufgetretenen Diskussion über
„Kampfhunde“, versucht der gegenständliche Entwurf dieser Problematik
zu begegnen und so einen verbesserten Schutz der Bevölkerung gegen
gefährliche Tiere zu gewährleisten.

Absolut gefolgt werden kann dem Entwurf in seinen Ausführungen, daß
bloße Ordnungswidrigkeiten nicht dem gerichtlichen Strafrecht
überantwortet werden sollten - wie etwa das Züchten und Ausbilden



gefährlicher Hunde - sondern vielmehr von einer konkreten Rechtsgutbeeinträchtigung von nicht unerheblicher Schwere ausgegangen werden muß.

Übereinstimmung herrscht auch darin, daß es sich wohl bei einer Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft eines Tieres durch einseitige Zuchtauswahl nicht um eine Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuches handelt und daher eine gesetzliche Unterstellung unter den Elften Abschnitt „Tierquälerei“ sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, einen eigenen Tatbestand zu schaffen. Die im Entwurf gewählte Lösung einer neuen Ziffer 3 im § 81 StGB erscheint jedoch durchaus sachgerecht.

§ 81 StGB behandelt in seiner Ziffer 1 die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Die Ziffer 3 stellt auf die Eignung ab, die Gefahr einer schweren Körperverletzung durch das Tier herbeizuführen. Es stellt sich die Frage, ob nicht sämtliche der unter Ziffer 3 zu subsumierenden Fälle bereits von Ziffer 1 erfaßt sind. Ausgehend von einer verschärften Gefahrenlage im Sinne einer außergewöhnlich hohen Unfallwahrscheinlichkeit als Voraussetzung der Ziffer 1 wird dies wohl zu verneinen sein.

Sachgerecht ist auch, die Bestimmung nicht allein auf Hunde zu beschränken, da schließlich auch von anderen Tieren eine Gefährdung ausgehen kann.

Tatsächlich sollte jedoch in dieser neu geschaffenen Ziffer 3 eine

Einschränkung auf aggressive und sohin gefährliche Tiere erfolgen. Es entspricht nicht der dem Entwurf zugrunde liegenden Intention, nunmehr sämtliche Tiere mit ein zu beziehen, und nicht auf ihre besondere Gefährlichkeit abzustellen. Ausgangspunkt der Diskussion war schließlich der Schutz vor aggressiven Tieren und besteht keine Notwendigkeit, diesen neuen Deliktsfall auch auf an sich ungefährliche Tiere zu erstrecken und nur mehr auf einen möglichen Erfolg, nämlich die schwere Körperverletzung, abzustellen.

Wien, am 26. Jänner 2001

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien



Dr. Rudolf Breuer
Rechtsanwalt & Verteidiger in Strafsachen

1300 Wiener Neustadt
Hauptplatz 28

Telefon: 02622/22 494
Telefax: 02622/22 494
E-mail: breuer@spoinet.at

STELLUNGNAHME RA Dr. Nirebäberweid

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden („Verlängerung der Probezeit: Kampfhunde“).

ad Art. I Änderungen des Strafgesetzbuches:

a) In Ansehung der beabsichtigten Änderungen des Strafgesetzbuches sind lediglich gegen die Änderung des § 81 StGB und damit in Zusammenhang stehend auch gegen die Abänderung der §§ 88 Abs 3 und 4 sowie 89 StGB Einwände und Bedenken anzumelden. Hierzu ist auszuführen:

Die neue Z 3 des § 81 StGB pönalisiert lediglich ein solches Handeln einer norm- bzw. auftragswidrig vorgehenden Person, welches geeignet ist „die Gefahr einer schweren Körperverletzung (§ 84) durch das Tier herbeizuführen“. Dieser Norminhalt ist abzulehnen, da er schon vor seinem Wirksamwerden beträchtliche Problemstellungen in seiner praktischen Anwendung erwarten lässt. Denn: Unter welchen Umständen ist ein „regelwidriges“ Verhalten einer Person geeignet, lediglich die Gefahr einer leichteren und damit die Anwendbarkeit der Z 3 nicht indizierenden Körperverletzung herbeizuführen? Wodurch kann die Beurteilungsgrenze gegenüber der „Gefahr einer schweren Körperverletzung (§ 84)“ beweismäßig gesichert sein.

Im Anlassfall wird daher von vorneherein eine Judikatur „proviziert“, um die neue Bestimmung überhaupt anwendbar zu machen, wobei die Judikatur schon heute nicht zu beneiden ist, zumal sie es mit tragfähigen und geeigneten Differenzierungen in dem vorstehenden Bezüge nicht einfach haben wird. Aus anderer Sicht wird es zudem für den Normadressaten nahezu unverständlich sein, weshalb mit der neuen Bestimmung der Z 3 lediglich ein solches „regelwidriges“ Verhalten einer Person pönalisiert werden soll, welches Verhalten die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeiführen muss. Vor allem wird der Normadressat nicht verstehen können, weshalb - jeweils abgestellt auf das Erfordernis einer Gefahrenlage - die Gefahr einer Gesundheitsstörung von z.B. 23 Tagen anders

Seite 2 von 3

beurteilt werden sollte, als die Gefahr einer Gesundheitsstörung von z.B. 25 Tagen. Völlig zurecht könnte der Normadressat auch eine geeignete, beweismäßige Differenzierung solcher Gefahrenlagen für - zumindest weitestgehend - undurchführbar anzusehen.

Die Bestimmung der Z 3 zu § 81 StGB ist im Übrigen als überflüssig zu erkennen, die bisherige Gesetzeslage ist ausreichend, um Personen, die gegen Gesetze oder behördliche Aufträge verstoßen und dadurch fahrlässig einen verpönten Erfolg herbeiführen strafrechtlich zu verfolgen und je nach dem Ausmaß des Erfolges zu bestrafen.

Der im Rahmen der öffentlichen Diskussion über „Kampfhunde“ angesprochene erhöhte Schutz erfordert vielmehr geänderte Maßnahmen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes in Verbindung mit geeigneten Kontrollen im Bereich der Verwaltung, nicht jedoch eine Änderung des Strafgesetzes.

b.) Den Änderungen des Strafgesetzbuches in seinen §§ 45, 43, 50, 53 und 54 kann man durchaus beipflichten. Aus Sicht der Praxis wäre es wünschenswert bei Gelegenheit der Gesetzesänderung den neuen Absatz 3 des § 53 StGB noch wie folgt zu erweitern

Nach der derzeitigen Rechtslage kann das Gericht von dem Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder Entlassung Abstand nehmen und die Probezeit auf fünf Jahre verlängern, sofern die Probezeit für einen geringeren Zeitraum als fünf Jahre ausgesprochen gewesen war. In der Praxis kann sich ein Anlassfall ergeben, in welchem die Verlängerung einer zunächst mit drei Jahren bestimmt gewesenen Probezeit auf fünf Jahre bereits erfolgt war, jedoch das zur Aburteilung anstehende neue Delikt - vor allem auch unter Bedachtnahme auf das sonstige Gesamtverhalten des Täters - den Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder Entlassung nicht angemessen erscheinen ließe. Andererseits könnte es dem erkennenden Gericht je nach der Lage des Falles unzureichend erscheinen, von einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder Entlassung ohne weitere Vorsorgemaßnahmen Abstand zu nehmen. Es sollte daher durch eine geeignete normative Anordnung dem erkennenden Gericht die Möglichkeit gegeben werden, auch bei einer bereits erfolgten Ausschöpfung der Probezeit auf fünf Jahr dieselbe jeweils neuerlich um einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zur Verlängerung bringen zu können.

Zuletzt wäre aber auch noch auf nachfolgendes einzugehen:

§ 24 Abs 2 StGB sieht vor, dass die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Vor der Überstellung des

Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat das Gericht von Amtswagen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist, gelangt dies verneinend zum Ausspruch, dann unterbleibt im Sinne des § 47 Abs 4 StGB die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter und kommt dies im Sinne der genannten Norm „einer bedingten Entlassung aus der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gleich“.

§ 67 c des deutschen Strafgesetzbuches sieht folgende Normierung vor:

„Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzuges der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein“

Es wäre angebracht die Bestimmung des § 24 Abs 2 StGB im Sinne des vorzitierten § 67 c des deutschen Strafgesetzbuches einer Abänderung bzw. Erweiterung zuzuführen wobei der in § 67 c enthaltene Begriff der Bewährung durch die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zum Ersatz zu bringen wäre. In eine dergestalt ergehenden Entscheidung über die bedingte Nachsicht wäre auch die Bestimmung der Probezeit aufzunehmen, in welchem Bezuge auf § 48 Abs 2 StGB verwiesen werden könnte. Mit einer solchen Änderung bzw. Erweiterung des § 24 Abs 2 StGB würde sich die Bestimmung des § 47 Abs 4 StGB erübrigen und für eine entsprechende legislative Deutlichkeit Sorge getragen sein. Vorstellbar wäre eine Ergänzung des § 24 Abs 2 StPO mit dem Satz:

„Ist dies nicht der Fall, so hat das Gericht die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter unter Bestimmung einer Probezeit nach § 48 Abs 2 StGB auszusprechen“.

Nachdem das Schutzbedürfnis der Gesellschaft gleichermaßen gegenüber gefährlichen Rückfallstätern gegeben ist, wäre in Ansehung solcher eine klare Regelung im Sinne der vorstehenden Ausführungen angebracht.

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen erscheinen im Übrigen keine Anmerkungen und Einwände gegen die Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes berechtigt und begründet zu sein.